

Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

Änderung vom 17. September 2013

GS 38.0259

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 27. Oktober 1998¹ zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) wird wie folgt geändert:

§ 94 Absatz 1 Buchstabe e

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen:

- e. Solaranlagen, sofern diese nicht in einer Kernzone, einer Ortsbildschutzzone, einer Denkmalschutzzone oder auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen;

§ 94a Meldepflicht für Solaranlagen

¹ Solaranlagen in Bau- und in Landwirtschaftszonen, die keiner Baubewilligung bedürfen, sind meldepflichtig.

² Die Meldung hat mindestens 30 Tage vor Baubeginn schriftlich an das Bauinspektorat zu erfolgen, bei welchem das Formular "Meldung Solaranlage" bezogen oder vom Internet unter www.bauinspektorat.bl.ch heruntergeladen werden kann.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Liestal, 17. September 2013

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Achermann

¹ GS 33.340, SGS 400.11